Aktenzeichen: 12 C 336/12





EINGEGANGEN

0 1. Feb. 2013

WeSaveYourCopyrights
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

## Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **WeSaveYourCopyrights Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Walter-Kolb-Str. 9-11, 60594 Frankfurt, Gz.:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Mannheim durch den Richter am Amtsgericht am 20.12.2012 nach dem Sach- und Streitstand vom 20.12.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO

für Recht erkannt:

- Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 450,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.07.2012 zu bezahlen.
- 2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist zulässig. Die Klägerin hat durch ihre Prozessbevollmächtigten nunmehr die Originalvollmacht vorlegen lassen.

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten 450.- € aus §§ 780,781 BGB. Die Erklärung vom 11.1.2012 stellt ein abstraktes Schuldversprechen bzw. Schuldanerkenntnis dar, aufgrund dessen der Beklagten Einwendungen aus dem Grundgeschäft (bzw.dem zu Grunde liegenden Sachverhalt) verwehrt sind. Die Klägerin ist durch dieses Schuldanerkenntnis auch nicht ungerechtfertigt gemäß § 812 Abs. 1 BGB bereichert. Denn die Erklärung vom 11.1.2012 ist nicht durch Anfechtung rückwirkend vernichtet worden. § 119 BGB greift nicht ein, da der von der Beklagten geltend gemachte Irrtum weder einen Inhalts- noch einen Erklärungs- noch einen Eigenschaftsirrtum darstellt. Die nach ihrem Vortrag irrige Annahme, für die von der Klägerin geltend gemachte Rechtsverletzung zu haften, stellt vielmehr einen klassischen Motivirrtum dar (vergleiche insoweit Palandt-Ellenberger, BGB, 72, Auflage, Rn. 29 zu § 119 mit zahlreichen Beispielen), der zur Anfechtung gerade nicht berechtigt. Auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 123 BGB ist nicht ersichtlich. Es war der Klägerin unbenommen ihre Rechtsauffassung darzulegen. Eine arglistige Täuschung und/oder Drohung ist hierin nicht zu erblicken; insbesondere fehlt es an einer Verwerflichkeit zwischen angedrohtem Übel und dem hiermit verfolgten Zweck, da die Zweck-Mittel-Relation als sachbezogen anzusehen ist. Nach allem mag das seinerzeit von der Beklagten abgegebene Anerkenntnis aus ihrer heutigen Sicht etwas vorschnell gewesen sein; an dessen Wirksamkeit kann jedoch aus den angegebenen Gründen nicht gerüttelt werden. Die Beklagte musste daher entsprechend dem Klageantrag verurteilt werden.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt Mannheim, 28.12.2012

chäfts stelle

Urkundsbeamtin der Geschäfts